

# **Musikschule Salem -Gebührensatzung-**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Salem werden Gebühren aufgrund des § 2 dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die sonstigen Angebote werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule Salem im Hauptunterricht ist. Für Teilnehmer, die nicht Musikschüler der Musikschule Salem sind, besteht eine Gebührenpflicht von 15,00 € für Jugendliche und 20,00 € für Erwachsene monatlich.

## **§ 2**

### **Höhe der Gebühren**

- (1) Gebühren für Jugendliche gelten bis zum vollendeten 26. Lebensjahr und werden nach dem Jugendbildungsgesetz vom Land Baden-Württemberg bezuschusst. Mit Beginn des 27. Lebensjahres gelten die Gebührensätze für Erwachsene.
- (2) Die Gebührentabelle gemäß Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 3**

### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzliche Vertreter, verpflichtet.

## **§ 4**

### **Fälligkeit**

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr (01. November bis 31. Oktober); sie sind monatlich zur Zahlung im Voraus fällig.

## **§ 5**

### **Ermäßigungen, Erlass**

- (1) Eine Ermäßigung der Gebühren wird auf Antrag gewährt als
  - a) Sozial-Ermäßigung (Abs. 3 Ziff. 1)
  - b) Geschwister-Ermäßigung (Abs. 3 Ziff. 2)
  - c) Mehrfach-Ermäßigung (Abs. 3 Ziff. 3)
- (2) Die Ermäßigung beträgt höchstens 20 %, auch wenn mehrere Voraussetzungen für eine Gebührenermäßigung vorliegen und wird auf das Fach mit der niedrigsten Gebühr angewendet.

(3) Eine Gebührenermäßigung wird in folgenden Fällen gewährt:

1. Bei Minderjährigen, bei denen das Familieneinkommen der Erziehungsberechtigten das Doppelte der Regelsätze der Sozialhilfe (Richtsatz) nicht übersteigt.
2. Bei Geschwistern ab dem 2. Kind, das Unterricht erhält.
3. Minderjährige, die mehrere Unterrichtsfächer belegen, erhalten Gebührenermäßigung in dem Fach mit der niedrigsten Gebühr.

(4) Die sonstigen Angebote lösen keine Gebührenermäßigung aus. Für diese Fächer werden keine Gebührenermäßigungen gewährt.

(5) Schülern, die in der Gemeinde Salem wohnen, wird die Grundgebühr erlassen.

## **§ 6**

### **Sonderregelungen im Einzelfall**

Sonderregelungen, bei der Nachwuchsförderung für die Musikvereine, der Begabtenförderung und bei sonstigen Einrichtungen der Gemeinde, sind auf Antrag unter Absprache der Musikschulleitung und des Bürgermeisters möglich.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Musikschulgebührensatzung vom 20.10.2009 (in Kraft getreten am 01.05.2010) außer Kraft.

### **Hinweis gemäß § 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Salem (Bürgermeisteramt), Leutkircher Straße 1, 88682 Salem geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt:

Salem, den 08.10.2013

Bürgermeister  
(Manfred Härle)